

Satzung der „Kulturstiftung Fürth“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Register

1. Die Stiftung führt den Namen „Kulturstiftung Fürth“
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Deutschen Stiftung Treuhand AG – nachfolgend Treuhandverwalterin – in Fürth und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
3. Sitz der Stiftung ist der Sitz der Treuhandverwalterin.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung kultureller und künstlerischer Zwecke in der Stadt Fürth und deren Umgebung sowie in deren Partnerstädten, insbesondere in den Bereichen Musik, Literatur, Theater, der darstellenden und der bildenden Kunst, Architektur, Design und der Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie der Denkmalpflege.
2. Der Stiftungszweck im Sinne der Nr. 1 wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Mitwirkung (z. B. durch Organisation, Mitveranstaltung, finanzielle Förderung) bei
 - Ausstellungen
 - Lesungen
 - Konzerten
 - Inszenierungen
 - Diskussionsveranstaltungen
 - Renovierungsvorhaben
 - Forschung und Lehre;

- b) Gewährung von Zuschüssen zu Vorhaben der unter a) genannten Art sowie zum Erwerb von Kulturgut;
 - c) Herausgabe und Förderung von Broschüren und Zeitschriften mit kulturellem Inhalt;
 - d) die Förderung der Kooperation auf dem Gebiet der vorgenannten Stiftungszwecke zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls solche Zwecke verfolgen;
 - e) die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung im Bereich der Stiftungszwecke;
 - f) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung, insbesondere des Nachwuchses auf den Gebieten der Stiftungszwecke;
3. Des weiteren kann die Stiftung Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften des öffentlichen Rechts beschaffen, ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellen oder ihr gehörende Räume einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Benutzung für deren steuerbegünstigten Zwecke überlassen.
4. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht im gleichen Maße verwirklicht werden.
5. Die Förderung der genannten Satzungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
6. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es dürften keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen

1. Das Grundstockvermögen ergibt sich aus der Errichtungsurkunde. Es ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung grundsätzlich ungeschmälert und in seiner Substanz zu erhalten.
2. Abweichend von dem in Nr. 1 Satz 2 enthaltenen Grundsatz ist die Stiftung nach vorheriger Zustimmung des Kuratoriums berechtigt, in einzelnen Geschäftsjahren auch das Vermögen selbst anzugreifen, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages sichergestellt ist oder die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse zwingend erforderlich erscheint.
3. Zustiftungen und Spenden sind zulässig.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
 - c) aus dem in § 4 Nr. 2 genannten Teil des Grundstockvermögen.
2. Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Treuhandverwalterin hat in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vorausgegangene Geschäftsjahr zu erstellen und dem Finanzamt vorzulegen.

§ 7 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus 5 Personen, welche einen besonderen Bezug zur Stadt Fürth und deren kulturelles Leben haben sollen. Vorsitzender des Kuratoriums ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Fürth oder, für die Dauer der Amtszeit des jeweiligen Oberbürgermeisters, ein von diesem benanntes Mitglied der städtischen Verwaltung.

Die weiteren vier Mitglieder der Kuratoriums werden für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die erste Bestellung erfolgt durch den Stifter, alle weiteren Bestellungen erfolgen durch das Kuratorium selbst. Wiederbestellung ist zulässig.

2. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten. Das Kuratorium kann ferner als Entschädigung für den Zeitaufwand seiner Mitglieder eine angemessene Pauschale beschließen.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse des Kuratoriums

1. Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
 - a) Auswahl und Beschlussfassung für die Vergabe der zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel;
 - b) die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen sonstigen Aufgaben;
 - c) die den Stiftern nach der Treuhandvereinbarung zustehenden Rechte.
2. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird das Kuratorium gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden vertreten.

§ 9 Änderungen der Satzung

1. Satzungsänderungen können vom Treuhänder nach vorheriger Zustimmung des Kuratoriums vorgenommen werden, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und die Gemeinnützigkeit der Stiftung gewahrt bleibt.

2. Die Änderung des Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn die Erreichung des Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder in Anbetracht geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist. Bei der Änderung des Stiftungszwecks ist der mutmaßliche Wille des Stifters zu beachten und ein Stiftungszweck zu wählen, der dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommt.
3. Jede Satzungsänderung ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamts möglich.

§ 10 Vermögensanfall

1. Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Fürth oder eine von ihr zu benennende, gemeinnützige Einrichtung. Diese hat das Stiftungsvermögen unter Beachtung der Stiftungszwecke unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.